



## EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data  
protection authority

9. August 2022

### Stellungnahme 17/2022

zu der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.*

*Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.*

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

*Die vorliegende Stellungnahme nimmt Bezug auf die Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Kommentare oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen der Empfehlung, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.*

## Zusammenfassung

Am 12. Juli 2022 legte die Kommission eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft vor.

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan wurde am 17. Juli 2018 unterzeichnet. Ziel dieses Abkommens ist es insbesondere, die große Mehrheit der Zölle, die Unternehmen der EU und japanische Unternehmen entrichten müssen, sowie weitere technische und rechtliche Handelshemmnisse abzuschaffen.

Am 23. Januar 2019 stellte die Kommission die Angemessenheit für Japan fest. Dies bedeutet, dass personenbezogene Daten von einem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) an Organisationen in Japan, die unter den Angemessenheitsbeschluss fallen, übermittelt werden können, ohne dass weitere Genehmigungen eingeholt werden müssen.

Der EDSB stellt fest, dass sich die Verhandlungen ausschließlich auf den grenzüberschreitenden Datenverkehr beziehen würden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Kommission bereits 2019 die Angemessenheit für Japan festgestellt hat, empfiehlt der EDSB, im Einzelnen die Gründe darzulegen, weshalb weitere Verhandlungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr trotz dieses Angemessenheitsbeschlusses für notwendig erachtet werden.

Der EDSB begrüßt es, dass klargestellt wurde, dass die Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr mit den horizontalen Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten bei Handelsverhandlungen in Einklang stehen müssen. Die horizontalen Bestimmungen, die die Kommission im Juli 2018 veröffentlicht hat, führen zu einem ausgewogenen Kompromiss zwischen öffentlichen und privaten Interessen, da sie es der EU ermöglichen, gegen protektionistische Praktiken in Drittländern im Zusammenhang mit digitalem Handel vorzugehen und gleichzeitig sicherzustellen, dass Handelsabkommen nicht dazu genutzt werden können, das durch die Charta und die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten garantierte hohe Schutzniveau infrage zu stellen.

Nach Auffassung des EDSB ermöglichen es die Verhandlungsrichtlinien und die horizontalen Bestimmungen, in hinreichend begründeten Fällen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Datenverarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zur Speicherung von personenbezogenen Daten in der EU/im EWR verpflichten. Der EDSB verweist auf die Empfehlung, die er kürzlich gemeinsam mit dem Europäischen Datenschutzausschuss, EDSA, unterbreitet hat und nach der für die Datenverarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter mit Sitz in der EU/im EWR, die im Rahmen des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung zum Europäischen Raum für Gesundheitsdaten personenbezogene elektronische Gesundheitsdaten verarbeiten, dazu verpflichtet werden sollten, diese Daten in der EU/im EWR zu speichern, unbeschadet der Möglichkeit zur Übermittlung von personenbezogenen elektronischen

Gesundheitsdaten unter Einhaltung der Bestimmungen von Kapitel V der DSGVO. Zur Klarstellung empfiehlt der EDSB, in den Verhandlungsrichtlinien eindeutig festzuschreiben, dass die ausgehandelten Bestimmungen die EU oder die Mitgliedstaaten nicht daran hindern können sollten, in hinreichend begründeten Fällen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Datenverarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zur Speicherung personenbezogener Daten in der EU/im EWR verpflichten.

## **Inhalt**

1. Einleitung.....	5
2. Allgemeine Anmerkungen .....	6
3. Horizontale Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr .....	7
4. Verweis auf diese Stellungnahme .....	8
5. Schlussfolgerungen.....	8

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 dieser Verordnung,

### HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

## 1. Einleitung

1. Am 12. Juli 2022 legte die Europäische Kommission („die Kommission“) eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft<sup>2</sup> („die Empfehlung“) vor.
2. Mit seinem Beschluss vom 29. November 2012 billigte der Rat Verhandlungsrichtlinien für die Kommission für Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Japan, auf deren Grundlage die Kommission das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft aushandelte, welches am 17. Juli 2018 unterzeichnet wurde („das Abkommen“)<sup>3</sup>. Das Abkommen trat am 1. Februar 2019 in Kraft. Ziel des Abkommens ist es insbesondere, die große Mehrheit der Zölle, die Unternehmen der EU und japanische Unternehmen entrichten müssen, sowie weitere technische und rechtliche Handelshemmnisse abzuschaffen.
3. Kapitel 8 des Abkommens enthält Bestimmungen über Dienstleistungshandel, Liberalisierung von Investitionen und elektronischen Geschäftsverkehr. Nach Artikel 8.81 des Abkommens, der den freien Datenverkehr betrifft, überprüfen „[d]ie Vertragsparteien (...) innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens, ob es notwendig ist, Bestimmungen zum freien Datenverkehr in dieses Abkommen aufzunehmen“. In seiner Sitzung am 25. März 2022 prüfte der gemäß Artikel 22.1 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss, ob sich die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen positiv auf die Wirtschaftspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Japan auswirken würde. Auf der Grundlage dieser Prüfung verpflichteten sich die Vertreter der Europäischen Union und Japans auf dem 28. Gipfeltreffen EU-Japan (im Mai 2022) dazu, die Aufnahme von Verhandlungen, die Voraussetzung für eine solche Aufnahme in das Abkommen sind, in Erwägung zu ziehen<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>2</sup> COM(2022) 336 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0336&from=FR>.

<sup>3</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft, ABl. L 330 vom 27.12.2018, S. 3.

<sup>4</sup> Erwägungsgrund 2 der Empfehlung.

4. Bereits im Titel der Empfehlung ist ihr Zweck genannt, der darin besteht, die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Japan im Hinblick auf die Aufnahme von Bestimmungen über den Datenverkehr in das Abkommen zu ermächtigen.
5. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Kommission vom 22. Juli 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 beantwortet.

## 2. Allgemeine Anmerkungen

6. Der EDSB vertritt seit Langem die Auffassung, dass der Schutz personenbezogener Daten ein Grundrecht in der Union darstellt und daher nicht Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen von EU-Handelsabkommen sein kann. Es ist allein Sache der EU, darüber zu entscheiden, wie der Schutz der Grundrechte im Unionsrecht umgesetzt wird. Die Union kann und sollte keine internationalen Handelsverpflichtungen eingehen, die mit ihren eigenen Datenschutzvorschriften unvereinbar sind. Gespräche über Datenschutz und Handelsverhandlungen mit Drittländern können einander ergänzen, müssen jedoch getrennt geführt werden. Der Austausch personenbezogener Daten zwischen der EU und Drittländern sollte über die im EU-Datenschutzrecht vorgesehenen Mechanismen ermöglicht werden.<sup>5</sup>
7. In diesem Zusammenhang nimmt der EDSB mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Kommission bereits am 23. Januar 2019 die Angemessenheit für Japan festgestellt hat („Angemessenheitsbeschluss“)<sup>6</sup>. Dies bedeutet, dass personenbezogene Daten von einem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) an Organisationen in Japan, die unter den Angemessenheitsbeschluss fallen, übermittelt werden können, ohne dass weitere Genehmigungen eingeholt werden müssen.
8. In diesem Zusammenhang nimmt der EDSB zur Kenntnis, dass in den Verhandlungsrichtlinien im Anhang der Empfehlung klargestellt wird, dass die zu verhandelnden und in das Abkommen aufzunehmenden Bestimmungen „**ausschließlich** den grenzüberschreitenden Datenverkehr zwischen der Europäischen Union und Japan“ betreffen. (Hervorhebung durch den Verfasser) Im Hinblick auf den Angemessenheitsbeschluss sollte ausführlicher erläutert werden, warum zusätzliche Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr erforderlich sind, um eine Änderung des Abkommens klarer zu begründen.<sup>7</sup> Mit anderen Worten empfiehlt der EDSB, näher zu erläutern, warum weitere Verhandlungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr trotz des Angemessenheitsbeschlusses für erforderlich erachtet werden.

---

<sup>5</sup> [Stellungnahme 03/2021 des EDSB zum Abschluss des Handelsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und zum Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über den Austausch von Verschlusssachen](#) vom 22. Februar 2021, Absatz 14.

<sup>6</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2019/419 der Kommission vom 23. Januar 2019 nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in Japan im Rahmen des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Informationen (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 76 vom 19.3.2019, S. 1.

<sup>7</sup> Die Erwägungsgründe 3 und 4 der Empfehlung sind in dieser Hinsicht nicht hinreichend klar.

### 3. Horizontale Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr

9. Am 31. Januar 2018 nahm die Europäische Kommission horizontale Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten bei Handelsverhandlungen („die horizontalen Bestimmungen“) an, die im Juli 2018 veröffentlicht wurden.<sup>8</sup>
10. Der EDSB weist darauf hin, dass er den rechtlichen Wortlaut der horizontalen Bestimmungen unterstützt, da sie das beste erreichbare Ergebnis sind, um die Grundrechte natürlicher Personen auf Datenschutz und Privatsphäre zu wahren. Die horizontalen Bestimmungen führen zu einem ausgewogenen Kompromiss zwischen öffentlichen und privaten Interessen, da sie es der EU ermöglichen, gegen protektionistische Praktiken in Drittländern im Zusammenhang mit digitalem Handel vorzugehen und gleichzeitig sicherzustellen, dass Handelsabkommen nicht dazu genutzt werden können, das durch die Charta der Grundrechte der EU und die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten garantierte hohe Schutzniveau infrage zu stellen.
11. In seiner Stellungnahme 3/2021 zum Abschluss des Handelsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und zum Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über den Austausch von Verschlusssachen empfahl der EDSB, dass der mit dem Vereinigten Königreich vereinbarte Wortlaut zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre (der eine Änderung der horizontalen Bestimmungen darstellt) eine Ausnahme bleibt und nicht die Grundlage für künftige Handelsabkommen mit anderen Drittländern bildet.<sup>9</sup>
12. Daher begrüßt der EDSB Erwägungsgrund 4 der Empfehlung, in dem bestätigt wird, dass die Verhandlungen *„über die Aufnahme von Bestimmungen über den Datenverkehr, **die mit den horizontalen Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten in Handelsverhandlungen im Einklang stehen**, in das Abkommen“* aufgenommen würden. (Hervorhebung hinzugefügt)
13. In den Verhandlungsrichtlinien im Anhang der Empfehlung wird darauf hingewiesen, dass die ausgehandelten Regeln die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten nicht daran hindern sollten, im öffentlichen Interesse wirtschaftliche Tätigkeiten zu regulieren, um legitime Gemeinwohlziele unter anderem den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten zu erreichen. In den Richtlinien wird ferner bestätigt, dass die Verhandlungen die Vorschriften der EU über den Schutz personenbezogener Daten nicht berühren sollten und in Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften stehen sollten.
14. Der EDSB begrüßt die Richtlinien, die mit Artikel 2 Absatz 2 der horizontalen Bestimmungen in Einklang stehen, wonach *„[j]ede Vertragspartei die Garantien einführen und aufrechterhalten [kann], die sie zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre für angemessen hält, auch durch den Erlass und die Anwendung von Vorschriften für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten. Der*

---

<sup>8</sup> [https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/july/tradoc\\_157130.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/july/tradoc_157130.pdf).

<sup>9</sup> [Stellungnahme 03/2021 des EDSB zum Abschluss des Handelsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und zum Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über den Austausch von Verschlusssachen](#) vom 22. Februar 2021, Absätze 16-22 und 38.



*Inhalt dieses Abkommens berührt in keiner Weise den in den jeweiligen Datenschutzgarantien der Parteien geforderten Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre.“*

15. Nach Auffassung des EDSB ermöglichen es die Verhandlungsrichtlinien und die horizontalen Bestimmungen, in hinreichend begründeten Fällen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Datenverarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zur Speicherung von personenbezogenen Daten in der EU/im EWR verpflichten. Der EDSB verweist auf die Empfehlung, die er kürzlich gemeinsam mit dem Europäischen Datenschutzausschuss, EDSA, den Mitgesetzgebern unterbreitet hat und nach der für die Datenverarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter mit Sitz in der EU / im EWR, die im Rahmen des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung zum Europäischen Raum für Gesundheitsdaten personenbezogene elektronische Gesundheitsdaten verarbeiten, dazu verpflichtet werden sollten, diese Daten in der EU / im EWR zu speichern, unbeschadet der Möglichkeit zur Übermittlung von personenbezogenen elektronischen Gesundheitsdaten unter Einhaltung der Bestimmungen in Kapitel V DSGVO.<sup>10</sup> Zur Klarstellung empfiehlt der EDSB, in den Verhandlungsrichtlinien eindeutig festzuschreiben, dass die ausgehandelten Bestimmungen die EU oder die Mitgliedstaaten nicht daran hindern können sollten, in hinreichend begründeten Fällen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Datenverarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zur Speicherung personenbezogener Daten in der EU/im EWR verpflichten.

## 4. Verweis auf diese Stellungnahme

16. Der EDSB stellt fest, dass in der Empfehlung kein Hinweis auf die Konsultation des EDSB enthalten ist. Er empfiehlt daher, einen Verweis auf die Konsultation des EDSB in einen Erwägungsgrund aufzunehmen.

## 5. Schlussfolgerungen

17. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Empfehlungen aus:
  - (1) In einem Erwägungsgrund sollte näher erläutert werden, warum weitere Verhandlungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr trotz des Angemessenheitsbeschlusses für erforderlich erachtet werden.
  - (2) In den Verhandlungsrichtlinien im Anhang der Empfehlung sollte klargestellt werden, dass die ausgehandelten Bestimmungen die EU oder die Mitgliedstaaten nicht daran hindern können sollten, in hinreichend begründeten Fällen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Datenverarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zur Speicherung personenbezogener Daten in der EU/im EWR verpflichten.

---

<sup>10</sup> [Gemeinsame Stellungnahme 03/2022 des EDSA und des EDSB zu der Empfehlung für eine Verordnung über den Europäischen Raum für Gesundheitsdaten](#) vom 12. Juli 2022, Absatz 111.

- (3) In einen Erwägungsgrund sollte ein Hinweis auf die Konsultation des EDSB aufgenommen werden.

Brüssel, den 9. August 2022

i.A.

Leonardo CERVERA NAVAS

*[elektronisch unterzeichnet]*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI